

# GYMNASIUM HANKENSBÜTTEL

Gymnasium des Landkreises Gifhorn



Gymnasium Hankensbüttel - Amtsweg 11 - 29386 Hankensbüttel

An  
Eltern und Erziehungsberechtigten  
sowie  
Schülerinnen und Schüler  
des Gymnasiums Hankensbüttel

Gymnasium Hankensbüttel Amtsweg 11 29386 Hankensbüttel	
Telefon (05832) 9840-10 Telefax (05832) 9840-39	
Aktenzeichen	Datum 27.08.2020

## Kenntnisnahme Schulordnung etc.

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,  
Liebe Schülerinnen und Schüler!

Wir bitten Sie / euch die Informationen und Ordnungen zu unserer Schule unter folgendem Link

[https://gyhank.de/desk/verwaltung\\_formulare.html](https://gyhank.de/desk/verwaltung_formulare.html)

sorgfältig zu lesen und die Kenntnisnahme mit Ihrer Unterschrift unten zu bestätigen. Diese Informationen werden auch über den I-Serv per E-Mail verschickt.

Mit besten Grüßen  
C. Röhrkasten, OStD´  
-Schulleiterin-

-----!!Diesen Abschnitt bitte in der ersten Schulwoche an die KlassenlehrerInnen zurückzugeben!!-----

\_\_\_\_\_  
Familiename (in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Schüler(in) und Klasse (in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Schüler(in) und Klasse (in Druckbuchstaben)

## Ich/wir habe/n die Informationen zum Schuljahresbeginn

- *Schulordnung*
- *Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens*
- *Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen*
- *Verbot des Rauchens und Konsums alkoholischer Getränke in der Schule*
- *Rundbrief der Schulleiterin*
- *Verhalten bei Feueralarm*
- *Mensaordnung*
- *Bibliotheksordnung*
- *Verfahrensvorschriften zur Versetzungsentscheidung in epochal unterrichteten Fächern*

**zur Kenntnis genommen.** -----

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r

-----  
Ort, Datum

-----  
Schülerin o. Schüler

-----  
Ort, Datum

-----  
Schülerin o. Schüler

# **GYMNASIUM HANKENSBÜTTEL**

Gymnasium des Landkreises Gifhorn

## **Schulordnung**

### **Allgemeine Regeln**

Damit die Schule für alle ein freundlicher Ort ist, gehen alle rücksichtsvoll miteinander um und akzeptieren einander als Persönlichkeiten. Die Schule und ihre Einrichtungen stehen allen zur Verfügung und darum achten auch alle darauf, dass nichts zerstört oder beschmutzt wird.

Alle verhalten sich auf dem Schulgelände so, dass Unfälle vermieden werden. Zum Beispiel dürfen keine Gegenstände geworfen werden, die jemanden verletzen könnten (harte Bälle, Papierflugzeuge, Schneebälle), auf Fensterbänken darf nicht geturnt werden und es ist verboten, sich aus dem Fenster zu lehnen.

Die Handynutzung ist nur in der 45 min. Mittagspause gestattet. Im Übrigen dürfen Schüler Unterhaltungselektronik, Telefone und Geräte für die Aufnahme von Bild und Ton nur ausgeschaltet und nur in ihrer Schultasche mit sich führen. Insbesondere sind zum Schutz der Privatsphäre Bild- und Tonaufnahmen streng verboten. Lehrkräfte können für bestimmte Zwecke Ausnahmen zulassen.

Rauchen und alkoholische Getränke sind auf dem Gelände der Schule verboten; der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen.

Die Anweisungen des lehrenden und nichtlehrenden Personals sind für alle Schüler verbindlich. Zur Unterstützung der Aufsicht führenden Lehrkräfte können Schüler beauftragt werden.

### **Unterrichtsstunden und Pausen**

Bis zum Stundenbeginn sollen alle in den Unterrichtsräumen sein. Wenn 5 Minuten nach Stundenbeginn die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer nicht erschienen ist, melden die Klassensprecher dies im Lehrerzimmer; ist es abgeschlossen, ist das Sekretariat aufzusuchen.

Während der Unterrichtsstunden wird vor Unterrichtsräumen (Türen und Fenster) Ruhe gehalten.

Beim Heizen und Lüften wird keine Energie verschwendet.

In den großen Pausen verlassen die Schüler die Unterrichtsräume und die Flure. Schüler und Lehrkräfte achten darauf, dass die Unterrichtsräume sauber verlassen werden. Die Fußböden werden von Unrat befreit und die Tafeln gewischt. Die Fenster werden fest verschlossen. Wenn es einen Sitzplan gibt, wird die Sitzordnung wiederhergestellt. Nach der letzten Unterrichtsstunde (des Tages) werden die Stühle hochgestellt. Alle elektrischen Geräte und das Licht werden abgeschaltet.

Die Lehrkraft schließt die Tür ab. Bei einem Raumwechsel können die Schultaschen auf eigene Verantwortung vor den Unterrichtsräumen abgestellt werden. In Regenspausen dürfen die Schüler in den Klassenräumen bleiben.

Die Schüler verlassen das Schulgelände erst nach Ende der letzten Unterrichtsstunde, wenn nicht eine schriftliche Genehmigung der Eltern oder einer Lehrkraft vorliegt; das gilt nicht für Schüler in der Qualifikationsphase. Verlassen die Schüler das Schulgelände mit Erlaubnis, ist das Ziel ohne Umwege anzusteuern. Dabei sind die Verkehrsregeln zu beachten.

### **Schulweg, Schulfahrten und Exkursionen**

Diese Schulordnung gilt auch für den Schulweg, Schulfahrten und Exkursionen.

C .Röhrkasten, OStD´  
-Schulleitung-

## Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens in den Klassenstufen 5-10

Die Bewertung des Arbeitsverhaltens bezieht sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte:

- Leistungsbereitschaft und Mitarbeit
- Ziel- und Ergebnisorientierung
- Kooperationsfähigkeit
- Selbstständigkeit
- Sorgfalt und Ausdauer
- Verlässlichkeit.

Die Bewertung des Sozialverhaltens bezieht sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte:

- Reflexionsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Vereinbaren und Einhalten von Regeln, Fairness
- Hilfsbereitschaft und Achtung anderer
- Übernahme von Verantwortung
- Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens.

Die Klassenlehrkräfte schlagen auf der Grundlage der Einschätzungen der Fachlehrkräfte eine Beurteilung in der Halbjahres- oder Versetzungskonferenz zur Abstimmung vor. Dabei sind folgende Abstufungen möglich:

**A: „verdient besondere Anerkennung“** – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen in besonderem Maße entspricht und Gesichtspunkte hervorragen;

**B: „entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“** – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen voll und uneingeschränkt entspricht;

**C: „entspricht den Erwartungen“** – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen im Allgemeinen entspricht;

**D: „entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“** – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten im Ganzen noch entspricht;

**E: „entspricht nicht den Erwartungen“** – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen nicht oder ganz überwiegend nicht entspricht und eine Verhaltensänderung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Beispiele für positives (A und B) bzw. negatives (D und E) Arbeits- und Sozialverhalten (Die Bewertung "C" entspricht dem Normalfall und wird daher nicht näher beschrieben).

Eine erste Rückmeldung bei Problemen, die zu einem "D" oder "E" führen könnten gibt es am Gymnasium Hankensbüttel bereits im November, damit Verhaltensänderungen rechtzeitig auf den Weg gebracht werden können.

### Arbeitsverhalten

**A:** Die Schülerin / der Schüler ...

- zeigt bei Hausaufgaben und Mitarbeit ein besonderes Interesse am Unterrichtsgegenstand.
- übernimmt tragende Verantwortung für die Qualität des Ergebnisses eines Teams.
- sucht besondere Herausforderungen (AGs, Wettbewerbe)

**B:** Die Schülerin / der Schüler ...

- hat immer vollständige und sorgfältige Hausaufgaben.
- beteiligt sich kontinuierlich aktiv am Unterricht.

- arbeitet konstruktiv mit anderen zusammen.

**D:** Die Schülerin / der Schüler ...

- ist unpünktlich oder bleibt hin und wieder unentschuldigt dem Unterricht fern.
- hat mehrfach keine oder unvollständige Arbeitsmaterialien / Hausaufgaben.
- arbeitet selten im Unterricht mit.
- arbeitet selten zielorientiert.
- lässt gelegentlich Sorgfalt vermissen.
- arbeitet mit anderen häufig nicht konstruktiv.

**E:** Die Schülerin / der Schüler ...

- ist häufig unpünktlich oder bleibt häufig unentschuldigt dem Unterricht fern.
- hat oft keine oder unvollständige Arbeitsmaterialien / Hausaufgaben.
- arbeitet fast nie im Unterricht mit.
- arbeitet fast nie zielorientiert.
- lässt kaum Bemühen um Sorgfalt erkennen.
- arbeitet mit anderen nicht konstruktiv.

### **Sozialverhalten**

**A:** Die Schülerin / der Schüler ...

- wirkt kontinuierlich positiv auf die Gemeinschaft.
- fördert das Ansehen der Schule.
- übernimmt in besonderem Maße Verantwortung für die Gemeinschaft.
- stellt ein Vorbild für andere dar.

**B:** Die Schülerin/der Schüler

- wirkt gelegentlich positiv auf die Klassengemeinschaft.
- repräsentiert die Schule bei außerunterrichtlichen Aktivitäten in würdiger Weise.
- ist verlässlich.
- übernimmt gelegentlich besondere Verantwortung für die Klassengemeinschaft.

**D:** Die Schülerin / der Schüler ...

- verstößt mehrfach gegen Vereinbarungen.
- verhält sich anderen gegenüber wiederholt gedankenlos und ist wenig einsichtig.
- beeinflusst das Ansehen der Schule negativ.
- lässt gelegentlich Toleranz und Respekt vermissen.
- wirkt manchmal negativ auf die Klassengemeinschaft.
- handelt dem Wohle der Gemeinschaft zuwider.
- stört gelegentlich.

**E:** Die Schülerin / der Schüler ...

- verstößt oft gegen Vereinbarungen.
- verhält sich anderen gegenüber oft gedankenlos und ist nicht einsichtig.
- beeinflusst das Ansehen der Schule in besonderem Maße negativ.
- lässt Toleranz und Respekt vermissen.
- wirkt oft negativ auf die Klassengemeinschaft.
- handelt dem Wohle der Gemeinschaft in besonderem Maße zuwider.
- stört häufig.
- **zeigt gewalttätiges Verhalten.**

# GYMNASIUM HANKENSBÜTTEL

Gymnasium des Landkreises Gifhorn

## **Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen**

*RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458), geändert durch RdErl. vom 26.7.2019 (Nds. MBl. Nr. 31/2019 S. 1158; SVBl. 10/2019 S. 518) - VORIS 22410 -*

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Runderlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

## **Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule**

*RdErl. d. MK v 7.12.2012 - 34-82 114/5 (SVBl. 1/2013 S.30) - VORIS 21069 -  
Bezug: RdErl. d. MK v. 3.6.2005 (SVBl. S.351) - 23-82 114/5 - VORIS 21069 -*

1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.

## Rundbrief

### **An alle Erziehungsberechtigten der SchülerInnen des Gymnasiums Hankensbüttel**

Sehr geehrte Eltern,

dieser Rundbrief soll die Bestimmungen verdeutlichen, die für das Fernbleiben vom Unterricht gelten und die außerdem der Vorsorge gegenüber der Gefährdung unserer SchülerInnen durch erhöhte Beanspruchung bei Schulveranstaltungen und im Sportunterricht dienen.

1. Anträge auf Befreiung vom Unterricht müssen von beiden Erziehungsberechtigten unterschrieben und in der Regel spätestens 6 Tage vor Beginn der Beurlaubung eingereicht werden. KlassenlehrerInnen und TutorInnen können für einen Tag beurlauben; der Schulleiter kann für mehrere Tage beurlauben, muss jedoch berücksichtigen, dass Ferienverlängerungen nach dem Gesetz nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen einer besonderen Härte gewährt werden dürfen.
2. Nimmt ein Schüler/eine Schülerin mehrere Stunden bzw. an einem oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht teil (z.B. Erkrankung), so müssen die Erziehungsberechtigten dies der Klassenlehrkraft unverzüglich per E-Mail mitteilen. Wenn das Kind wieder in der Schule erscheint, muss eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten der Klassenlehrkraft unverzüglich vorgelegt werden, um die Eintragung von unentschuldigtem Fehltagen zu vermeiden. Bei versäumten Klassenarbeiten muss der Schüler/die Schülerin zeitnah mit der Fachlehrkraft zwecks Absprache eines Nachschreibtermins Kontakt aufnehmen. Bei einer Erkrankung, die länger als eine Woche andauert, muss ein ärztliches Attest (kostenlose ärztliche Bescheinigung) vorgelegt werden.
3. Falls SchülerInnen unter Krankheiten leiden, die nicht offensichtlich sind bzw. bei erschwerenden klimatischen Bedingungen, etwa bei erhöhten Ozonwerten oder bei Hitze, besonders geschont werden müssen, bitten wir um schriftliche Verständigung der Schule zu Beginn eines jeden Schuljahres.
4. Die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft kann SchülerInnen bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht, nicht aber von der Pflicht, anwesend zu sein, befreien. Weitergehende Befreiungen kann der Schulleiter auf schriftlich begründetem Antrag den Erziehungsberechtigten aussprechen.

Mit freundlichen Grüßen

C. Röhrkasten, OStD´  
-Schulleitung-

**-Mitteilung an alle SchülerInnen – zum Verlesen-**

## **Verhalten bei Feueralarm**

### **A. Für Lehrkräfte und SchülerInnen, die im Unterricht sind**

(Alarmsignal: auf- und abschwellender Signalton der Brandmeldeanlage ca. 3 Minuten)

1. Die SchülerInnen verlassen unter Aufsicht der Fachlehrkraft und unter Mitnahme des Klassenbuches den Unterrichtsraum (Personenrettung geht vor Sachrettung).
2. Die Fachlehrkraft verlässt als letzte den Unterrichtsraum und überzeugt sich zuvor, dass alle Fenster geschlossen sind und schließt die Tür des Unterrichtsraumes.
3. Die Fachlehrkraft führt die Schüler und Schülerinnen auf dem ungefährlichsten Wege auf den Sportplatz und stellt die Anwesenheit der SchülerInnen, die sie zuvor unterrichtet hat, mit Hilfe des Klassenbuches fest.
4. Die Fachlehrkraft, die zuerst den Sportplatz erreicht, öffnet mit Hilfe des Schulschlüssels die Eingangstür zum Sportplatz.
5. Beim Verlassen des Schulgeländes über die Gymnastikwiese öffnet die Lehrkraft mit Hilfe des Schulschlüssels das Tor, die zuerst das Tor erreicht.
6. Der Sammelplatz wird erst verlassen, wenn der Schulleiter bzw. dessen StellvertreterIn dies anordnet.

### **B. Für Lehrkräfte, die sich während Freistunden in Räumlichkeiten oder auf dem Schulgelände aufhalten**

Lehrkräfte, die z.Zt. des Alarms eine Freistunde haben, begeben sich entweder ins Sekretariat zwecks weiterer Instruktionen oder sie greifen nach eigenem Ermessen helfend/unterstützend/ordnend in Geschehnisse ein, um die Evakuierung umfassend zu beschleunigen.

### **C. Für SchülerInnen, die sich während Freistunden in Räumlichkeiten oder auf dem Schulgelände aufhalten**

Schüler und Schülerinnen, die z.Zt. des Alarms eine Freistunde haben, sorgen für das ordnungsgemäße Verlassen ihres Aufenthaltsortes (evtl. Fenster und Türen schließen) und schließen sich den die Gebäude verlassenden Gruppierungen an. Sie melden ihre Gruppenzugehörigkeit dem Gruppenleiter spätestens an der Sammelstelle.

C. Röhrkasten, OStD´  
-Schulleitung-



# GYMNASIUM HANKENSBÜTTEL

Gymnasium des Landkreises Gifhorn

## Mensaordnung

Die Mensa des Gymnasiums Hankensbüttel ist ein zentraler Ort für die Umsetzung und Weiterentwicklung unseres familienfreundlichen Ganztagsangebots. Sie wird betrieben durch Haus Niedersachsen Catering (Internet: [catering.haus-niedersachsen.de](http://catering.haus-niedersachsen.de)), 29386 Dedelstorf/Oerrel. Sie wird von der ganzen Schulgemeinschaft unterstützt und getragen.

Die Mensa ist nicht nur der Ort, wo das Mittagessen eingenommen wird, sondern auch ein Raum der Kommunikation und sozialen Interaktion.

Der Umgang miteinander ist auch dort freundlich, partnerschaftlich und höflich. Damit das Gelingen kann, müssen sich alle an folgende Regeln halten:

- Bevor die Mensa betreten wird, müssen die Schuhe gesäubert werden, besonders bei schlechtem Wetter.
- In der Mensa ist der Verzehr von Speisen und Getränken, die von zu Hause mitgebracht wurden, erlaubt. Vom Lieferservice, Imbissbuden o.Ä. zubereitete Speisen werden nicht in die Mensa genommen. Tablett, Geschirr oder Besteck verbleiben in der Mensa und gehören in die bereitstehenden Rückgabebehälter.
- Das Mittagessen wird ausschließlich in der Mensa eingenommen. Im Loungebereich dürfen keine warmen Mahlzeiten zu sich genommen werden.
- Laufen und Fangspiele sind in der Mensa verboten. Die Tische dürfen nicht verschoben oder umgestellt werden. Taschen gehören nicht auf die Tische und in die Gänge (Stolpergefahr).
- Die Essensausgabe erfolgt ohne Drängeln in der Reihenfolge des Eintreffens. Das Reservieren von Plätzen in der Warteschlange ist unfair und nicht erlaubt.
- Wer fertig gegessen hat, steht auf, damit nachfolgende Nutzer einen Sitzplatz finden.
- Das Trinkwasser ist kostenlos. Am Wasserspender muss jeder ganz besonders sorgsam und rücksichtsvoll sein. Wasser darf nicht verschwendet werden.
- Alle Mensanutzer essen manierlich, sind leise und verhalten sich so rücksichtsvoll, dass andere nicht gestört werden.
- Nach dem Essen wird der Stuhl an den Tisch herangerückt und das Tablett in den Geschirrwagen gestellt. Der Platz wird sauber und ordentlich verlassen, Müll wird in die Abfalleimer geworfen, Essensreste in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Speisen und Getränke, die versehentlich auf den Boden fallen, werden von jedem selbst entfernt (Die Reinigungsgeräte stehen hierfür bereit). Sollte etwas zu Bruch gehen, wendet man sich an das Personal oder die Aufsicht.
- In der Mensa herrscht Kaugummiverbot.
- Anordnungen des Mensapersonals und der Aufsichten ist Folge zu leisten.
- Für die Mensa gilt selbstverständlich die allgemeine Schulordnung (wie z.B. keine Handynutzung etc.).

## Bibliothek

### Benutzerhinweise für Schüler und Schülerinnen

- Zugang:** Die Schüler/Schülerinnen haben in den großen Pausen Zugang in die Bibliothek. Sollte eine Aufsichtsperson anwesend sein, so können Schüler und Schülerinnen in Freistunden nach Eintragung in der entsprechenden Liste in der Bibliothek arbeiten. **Schüler/Schülerinnen der Sek. I dürfen nicht unbeaufsichtigt in die Bibliothek gelassen werden.**
- Verhalten:** In der Bibliothek verhält man sich leise. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist strikt Folge zu leisten. Verstöße werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet. Bitte besonders darauf achten, dass keine Jacken, Mützen, Schals und Taschen mit in die Bibliothek genommen werden. Das Essen und Trinken sowie die Mitnahme von Lebensmitteln in die Bibliothek sind verboten!
- Ausleihe:** Die Schüler und Schülerinnen melden sich mit den gewählten Büchern am Ausgabeschalter. Bitte dazu den Bibliotheksausweis bereithalten! Die Leihfrist beträgt 4 Wochen, ich bitte um rechtzeitige Rückgabe oder Verlängerung. Die Ausleihfrist ist hinten im Buch gestempelt. Bücher, die nicht ausgeliehen werden dürfen, sind mit einem roten Klebestreifen gekennzeichnet.
- Abgabe:** Die Rückgabe erfolgt am Arbeitsplatz am Ausgang der Bibliothek, der Bibliotheksausweis ist dafür nicht notwendig.
- Ordnung:** Herausgenommene Bücher bitte dort wieder einsortieren, wo sie entnommen wurden oder auf dem Tresen ablegen
- Computer:** Die Rechner dürfen nur von eingewiesenem Personal an- und ausgeschaltet werden. Das gilt auch für die Bildschirme! Ausdrucke kosten 0,10€/Blatt. Von allen Rechnern kann man sich ins Internet einwählen. Gewaltverherrlichende, nazistische oder pornographische Seiten dürfen nicht angewählt werden. Es dürfen keine Spiele aus dem Internet herunter geladen und auf den Rechnern gespeichert werden. Verstöße werden geahndet! Nach Benutzung der Computer bitte alle Programme schließen, die Rechner aber nicht herunterfahren!
- Kopierer:** Der Kopierer der Bibliothek darf nur durch eingewiesenes Personal bedient werden. Er ist nur zum Kopieren aus Büchern der Bibliothek benutzt werden. Jede Kopie kostet 0,10 €.

# GYMNASIUM HANKENSBÜTTEL

Gymnasium des Landkreises Gifhorn

## Informationen Epochalunterricht

### **Verfahrensvorschrift zur Versetzungsentscheidung in epochal unterrichteten Fächern (Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO § 4 (1))**

Sehr geehrte Eltern,

hiermit möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Noten in Fächern, in denen während des Schuljahres nur ein Halbjahr lang zweistündig unterrichtet wird (epochaler Unterricht), bei der Versetzungsentscheidung wie die Noten der ganzjährig unterrichteten Fächern berücksichtigt werden müssen. Eine nicht ausreichende Leistung zum Halbjahr bleibt daher für die Versetzung wirksam und kann im 2. Halbjahr nicht mehr verbessert werden. Bitte achten Sie daher speziell darauf, ob in der Klasse Ihres Kindes eins dieser Fächer bereits im 1. Schulhalbjahr unterrichtet wird.

5. Jahrgang:	Physik entfällt ganzjährig
6. Jahrgang:	Kunst, Biologie, Physik, Chemie, Erdkunde
7. Jahrgang:	Physik, Geschichte
8. Jahrgang:	Kunst, Geschichte, Erdkunde, Musik, Sport
9. Jahrgang:	Musik, Biologie, Physik (nicht 9MN), Geschichte, Kunst (nur 9MN), Informatik
10. Jahrgang:	Musik (außer 10MN), Erdkunde, Chemie
11. Jahrgang:	Erdkunde, Physik, Sport und je nach Wahl Musik, Kunst, Darstellendes Spiel

gez. C. Röhrkasten, OStD<sup>1</sup>  
Schulleiterin